

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 28 (1877)

Artikel: Beschreibung der Grenze des eidgenössischen Forstgebietes gegen die übrige Schweiz
Autor: Droz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der einen Richtung wird diese Frage gleichmäßig beantwortet, indem die allgemeinen Kosten überall vom Staat bezahlt werden. Auch das eidgenössische Forstgesetz und die dießfällige Verordnung des Bundesrathes stellt sich auf diesen Standpunkt, indem beide an die von den Kantonen anzuordnenden Forstkurse namhafte Bundesbeiträge in Aussicht stellen. Nicht die gleiche Uebereinstimmung besteht mit Rücksicht auf die den einzelnen Theilnehmern an den Kursen aus der Verpflegung und der Zeitversäumniß während der Dauer derselben erwachsenden Opfer. Daß man die Theilnehmer, die in der Regel der weniger bemittelten Klasse der Bevölkerung angehören und für ihre Dienstleistungen von den Waldeigenthümern nur sehr mäßige, oft sogar ganz geringe Entschädigungen beziehen., nicht stark belasten dürfe, unterliegt keinem Zweifel. Von diesen ein größeres Opfer zu verlangen als die Zeit, welche sie neben der Erfüllung ihrer Pflichten als Bannwarte in ihrem eigenen Privatinteresse verwenden könnten, wäre unbillig, die Verpflegungskosten und die Ausgaben für Stellvertretung müssen daher aus andern Kassen bestritten werden. Gerechtfertigt erscheint es diese Kosten den Waldeigenthümern, in deren Interesse die Kurse abgehalten werden, aufzulegen, kann jedoch der Kanton an dieselben einen Beitrag leisten, so erscheint das erwünscht. Im Kanton Zürich bezahlt der Staat annähernd die Hälfte dieser Kosten.

L a n d o l t.

Beschreibung

der Grenze des eidgenössischen Forstgebietes gegen die übrige Schweiz.

In Ausführung des bundesräthlichen Beschlusses vom 26. d. M. betreffend die Begrenzung des eidgenössischen Forstgebietes, Artikel 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März vorigen Jahres, veröffentlicht unterzeichnetes Departement anmit die Beschreibung dieser Grenze, wie solche zwischen dem Bundesrath und den beteiligten Kantonen vereinbart worden ist.

An der südwestlichen Grenze der Schweiz bei St. Gingolph im Kanton Wallis beginnend, zieht sich die Grenze des eidgenössischen Forstgebietes in nördlicher Richtung quer über den Genfersee nach Vivis im Kanton Waadt.

Von hier steigt sie durch das Bett der Beveyse hinan auf Freiburger Gebiet nach Châtel St. Denis, wo sie in die Landstraße nach Semsaies übergeht und über Baulruz nach Bulle sich wendet.

Hier biegt die Grenze in südöstlicher Richtung auf die Landstraße gegen Tour de Trême ab, verläßt dieselbe aber schon bei der Brücke über die Trême wieder und hält sich an diesen Fluß bis an die Einmündung in die Saane, deren Stromrichtung sie dann abwärts bis zur Brücke Corberettes südlich von Pont la Ville folgt.

Von dieser Stelle zieht sie sich auf der Landstraße in nordöstlicher Richtung nach La Roche und Braroman und von da durch den Neßlern-Bach, um Neßlern herum in die Gerine.

Hier schlägt sie eine südöstliche Richtung ein, indem sie diesem Fluß nach aufwärts bis nahe bei Blasselb steigt, um dann in die dortige Landstraße überzutreten, dieselbe bis nach Blaffeyen festzuhalten und hier durch den Düttschbach in den Lauf der Sense einzumünden, wo sie die Bernergrenze berührt.

An letztere hält sie sich bis an die Einmündung des Schwarzwassers in die Sense. Die Sense verlassend bilden anfangs das Schwarzwasser und der Bütschelbach die natürliche Begrenzung des eidgenössischen Forstgebietes gegen den Amtsbezirk Schwarzenburg; von Ragenberg zieht sie sich nordwärts über die Zingg-Höhe und erreicht bei Selhosen die Aare, folgt etwa $\frac{3}{4}$ Stunden weit deren Lauf aufwärts und biegt sich sodann der Südseite des Dentenberges und dem Biglenthäl entlang in das Thal der Emme ab, welchen Fluß sie bis Hasle begleitet. Hier verläßt sie wieder die Emme, durchschneidet das Emmenthaler Hügelland in nordöstlicher Richtung bis in die Gegend von Dürrenroth, wo sie einen ziemlich scharfen Vorsprung gegen Norden bildet. In ihrem weitem Verlauf hält sie sich an den Rothbach, wendet sich oberhalb Rohrbach östlich und erreicht die Luzerner Grenze an der Stelle, wo diese von der Straße von Huttwyl nach Zell durchkreuzt wird.

Auf Luzerner Boden hält sie sich an die Landstraße über Zell, Willisau, Menznau nach Wohlhausen, vereinigt sich hier mit der Emme und folgt deren Lauf bis da, wo der Krienbach in sie einmündet, steigt dann diesem entlang hinauf bis wo er von der Straße nach Kriens durchschnitten wird, zieht sich auf letzterer nach Kriens und weiter nach Ennethorn am Vierwaldstättersee und längs diesem nach Mühlehof an die Grenze von Unterwalden nid dem Wald.

Dieser letztern folgt sie in nordöstlicher Richtung über den See, geht dann in gleicher Richtung fortlaufend wieder auf Luzerner Gebiet über, berührt bei Zinne wieder das Festland und biegt sich längs dem Seeufer über Greppen an die Grenze des Kantons Schwyz hin.

An diese schließt sich die eidgenössische Forstgrenze bis St. Adrian an, wo sie auf Zugergebiet übergeht, in nördlicher Richtung längs dem Seeufer sich bis Zug hinzieht und von hier auf der Landstraße sich nach Baar und Sihlbrugg fortsetzt.

Von hier steigt sie flussaufwärts längs der Zuger- und Zürchergrenze, trennt sodann am linken Ufer eine kleine Bodensfläche vom Areal des Kantons Zürich, um dieselbe dem eidgenössischen Forstgebiet zuzuthellen, und schließt sich dann beim Hof Bergli wieder an die Schwyzergrenze an, welcher sie bis an die St. Galler Grenze am Einfluß der Linth in den Zürichsee folgt.

Von hier zieht sie sich längs dem Seeufer nach Schmerikon und folgt nun der Landstraße über Uznaberg nach Wald im Kanton Zürich, Fischenthal, Bauma und bis an die Einmündung des Steinenbaches in die Töss. Dann folgt sie dem Steinenbach aufwärts bis an die Thurgauergrenze und längs derselben bis zum Marchstein, in welchem die drei Kantone Zürich, Thurgau und St. Gallen zusammenstoßen.

Hier tritt die Grenze auf St. Gallergebiet über und begleitet zunächst die Murg bis Tobel, zieht sich dann längs der Straße nach Benemoss und Mühlrüthi und weiter über Dreien, Mosnang nach Neu-Gonzenbach, setzt bei Rütisburg über die Thur und geht dann nach Unter- und Oerrindal und auf die große Hauptstraße bei Flawyl über, auf welcher sie über Gossau, Bild, Bruggen und St. Gallen, endlich Rorschach am Bodensee und längs dem Ufer des letztern die Rheinmündung und damit die Landesgrenze erreicht.

Diese oben beschriebene Grenze des eidgenössischen Forstgebietes hat eine Länge von 410 Kilometern, mißt aber in gerader Linie von einem ihrer Enden, bei St. Gingolph, bis zum andern, der Einmündung des Rheines in den Bodensee, nur 243,248 Kilometer. Es wird durch dieselbe eine Waldfläche von 427,971 Hektaren unter eidgenössische Oberaufsicht gestellt, welche sich auf eine Gesamtbodenfläche von 2,699,425 Hekt. vertheilt, die eine Bevölkerung von zirka 936,862 Seelen zählt.

Bern, den 26. Januar 1877.

Das eidgen. Departement des Innern,
Abtheilung Forstwesen:

D r o z.